



IPSC Region Austria

Member of the International Practical Shooting Confederation

ZVR-Zahl.: 590753604

Regional Direktor: Mario Kneringer

<http://www.ipscaustria.at>

Secretary: c/o Wolfgang Oberaigner, Ödmühlweg 25d, 4040 Linz

SPORTORDNUNG – IPSC Austria 2019

Zur besseren Lesbarkeit werden nachfolgend personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Schützen“ statt „Schütz/innen“

Die soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Die IPSC Austria unterstützt und fördert mit eigenen wie auch mit den Mitteln des ASF eine Nationalmannschaft mit Schützen aus möglichst allen IPSC-Divisionen sowie für alle IPSC Level IV und V Bewerbe (Handgun – Shotgun – Rifle – Mini-Rifle – Action Air).

Diese Nationalmannschaft (Kader) vertritt Österreich bei Welt- und Europameisterschaften und hat zur Hauptaufgabe, unser Land ehrenhaft und erfolgreich zu repräsentieren.

Alle ordentlichen Mitglieder, entsprechend dem gültigen Statut der IPSC Austria, haben die Möglichkeit sich für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften zu bewerben.

Da es aus organisatorischen und sportlichen Gründen nur eine begrenzte Anzahl an Startplätzen gibt, ist für die Teilnahme an den oben angeführten Bewerben eine Qualifikation nach folgenden Richtlinien einzuhalten:

A) Europameisterschaften und Weltmeisterschaften

1. Qualifikation für Europameisterschaften / Weltmeisterschaften

- 1.1. Alle (ordentlichen) Mitglieder sind, sofern sie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß geleistet haben, berechtigt, an der Qualifikation teilzunehmen.
- 1.2. Falls der Mitgliedsbeitrag für das laufende Bewerbungsjahr (01.01.-31.12.) nicht statutengemäß einbezahlt wurde, besteht kein Anspruch an der Teilnahme zur Qualifikation. Nachträgliches verspätetes Einzahlen wird für die Qualifikation im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt.
- 1.3. Für die Starterlaubnis bei einer Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft für die IPSC Austria ist das aktuelle Regelwerk der IPSC gültig.
- 1.4. Jeder Interessent an einem Qualifikationsplatz hat sich beim Regionaldirektor, dessen Stellvertreter oder dem Schriftführer der IPSC Austria bis spätestens 28. Februar eines Jahres registrieren zu lassen. Die Registrierung gilt als erfolgt, wenn der Interessent auf der Homepage der IPSC Austria veröffentlicht wurde.
- 1.5. Jedes Mitglied ist für seine rechtzeitige Anmeldung zu den Qualifikations-Wettkämpfen selbst verantwortlich. Die Anmeldungen für die Wettkämpfe sind direkt beim Veranstalter vorzunehmen.
- 1.6. Für jene Schützen, welche die Qualifikationskriterien erfüllt haben, besteht jedoch weder Recht noch Anspruch auf Entsendung.
- 1.7. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei den Qualifikations-Wettkämpfen. Der Vorstand kann – im Rahmen der Möglichkeiten des Vereines – eine Beteiligung an den Kosten der Vorbereitung (z.B. Kadertraining) oder auch der Nominierung (Entsendung) beschließen.
- 1.8. Für die Europameisterschaften und Weltmeisterschaften erfolgt die Finanzierung seitens der IPSC-Austria nach Maßgabe des Budgets gemäß Statuten § 3, Abs. 3.
- 1.9. Der Kader kann einen nicht stimmberechtigten Vertreter nominieren, der die Meinung der Mehrheit des Kadere repräsentiert. Sollte der Regionaldirektor Mitglied des Kadere sein, so kann er nicht Kadere Sprecher sein.

2. Auswahl der Bewerbe

2.1 Art der Bewerbe

- 2.1.1. Der Vorstand kann alle oder bestimmte Qualifikationsbewerbe festlegen bzw. auswählen. Dazu ist der Sportdirektor beratend beizuziehen. Österreichische Bewerbe sind in der Auswahl vorrangig zu berücksichtigen. Ausgewählt werden nur IPSC Bewerbe bei denen möglichst alle Divisionen und Klassen ausgeschrieben sind, gleich ob diese Zustandekommen oder nicht. Nach Möglichkeit werden Level III Bewerbe zur Auswahl kommen.

Als Grundlage für die Auswahl der Bewerbe und dem Zustandekommen der einzelnen Klassen gilt das jeweilige Regelwerk. Es sind mindestens fünf Qualifikationsbewerbe heran zu ziehen – mindestens zwei davon müssen Auslandsbewerbe sein.

2.1.2 Sollte der Vorstand keine Qualifikationsbewerbe ausgewählt haben, gelten jedenfalls alle österreichischen Level III - Bewerbe sowie die Österreichischen Staatsmeisterschaften (ÖSTM) und Österreichischen Meisterschaften (ÖM) als solche. ÖSTM und ÖM müssen mindestens als L 2 ausgetragen werden.

2.1.3 Weiterhin können auf Antrag Level 2 Bewerbe ausgewählt werden, sofern sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- mindestens 130 Schuss,
- mindestens 7 Stages,
- mindestens 80 Teilnehmer möglich,
- Einreichung der Stages beim Vorstand zumindest 6 Wochen vor der Veranstaltung,
- eine Squadeinteilung ist zwingend erforderlich,
- Ausweisung aller IPSC Divisions und Categories gemäß den jeweils gültigen IPSC-Regeln,
- zumindest der Range Master ist geprüfter IROA RO,
- als Auswertungsprogramm dient ausschließlich WINMSS oder ein entsprechendes, von der IPSC vorgegebenes oder vom Regionaldirektor sanktioniertes Programm

2.2. Bei Divisions mit bekannt schwachen Teilnehmerzahlen kann der Vorstand auch ausgewählte Bewerbe im benachbarten Ausland als Qualifikationsbewerbe zulassen. (z.B. Revolver Division Standard der Top Wheelgunner Trophy) Matches, bei denen die Anmeldung nicht allen gleichermaßen zugänglich ist, sogenannte „Einladungsmatches“, können nicht zur Qualifikation herangezogen werden.

2.3. Alle Veranstalter haben die Möglichkeit, sich bezüglich eines Qualifikationsbewerbes mit dem Vorstand der IPSC, bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres in Verbindung setzen. Eine solche Beantragung ist nur möglich, wenn der Veranstalter (Verein) Mitglied der IPSC-Austria ist. Der Vorstand wird nach Überprüfung der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen entsprechend Pkt. 2.1 entscheiden, ob der Bewerb als Qualifikation zugelassen werden kann. Bei so sanktionierten Bewerben ist durch den Veranstalter (Verein) ein Mindestkontingent an Startplätzen für Schützen, die sich bei der IPSC Austria für eine Qualifikationsteilnahme gem. Pkt. 1 gemeldet haben, frei zu halten.

2.4. Die ausgewählten Bewerbe nach Pkt. 2.1. sind vom Vorstand der IPSC Austria zum ehest möglichen Zeitpunkt den Mitgliedern auf der Homepage bekannt zu geben, spätestens jedoch mit 10. März des Kalenderjahres. Eine nachträgliche Nominierung von Qualifikationsbewerben ist in Ausnahmefällen möglich, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- 2.5. Wenn keine Qualifikationsmatchauswahl durch den Vorstand erfolgt, obliegt es dem Schützen, die notwendige Anzahl an Qualifikationsergebnissen entsprechend Pkt. 2.1. vorzulegen
- 2.6 Die Veranstalter von Level II und Level III – Qualifikationsmatches können über 1/3 ihrer Startplätze selbständig verfügen, jedoch müssen 2/3 der Startplätze über eine öffentliche Anmeldung zugänglich gemacht werden.
Im Übrigen gilt Pkt. 2.3, zweiter Satz.

3. Wertung

- 3.1. Für eine Wertung werden Matches des LIII und höher sowie ausgewiesene Matches des L II gemäß Pkt. 2.1.2 herangezogen. Mindestens zwei Auslandsstarts auf Level III oder höher sind verpflichtend.
- 3.2. Grundsätzlich werden die insgesamt fünf besten aller von einem Qualifikationsteilnehmer gemeldeten in- und ausländischen Matchergebnisse zur Wertung herangezogen.
- 3.3. Gewertet werden die Prozentpunkte bezogen auf den Gewinner der jeweiligen Division/Category. Bei Wertungsgleichstand werden sieben oder im Bedarfsfall mehr der besten Matchergebnisse der jeweiligen Schützen herangezogen. Die Endergebnisse werden auf der Homepage der IPSC-Austria veröffentlicht.
- 3.4. Falls ein Mitglied mit der Berechnung seiner Ergebnisse nicht einverstanden ist, hat er dies unter Angabe von Gründen dem Vorstand unverzüglich (nach Kenntnisnahme, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Qualifikationsergebnisse auf der Homepage), schriftlich oder per eMail mitzuteilen.

4. Berechnung

- 4.1 Eine Wertung ist in allen aktuellen Disziplinen, Divisionen und Kategorien des jeweils aktuellen IPSC-Regelwerkes möglich.
- 4.2 Zur Wertung wird der jeweilig „von-Hundert-Satz“ bezogen auf den Sieger der Division oder Category herangezogen.
Aus den fünf gewerteten Ergebnissen wird der Durchschnitt errechnet.

Für die Aufnahme in den Auswahlkader gelten folgende %-Sätze:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| - Allgemeine Klasse | 80% |
| - Senioren | 70% |
| - Junioren, Ladies, Supersenioren | 60% |

Wird sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Europameisterschaft / Weltmeisterschaft / der Category-Status des Interessenten geändert haben (Junior – Regulär, Regulär – Senior, Senior – Super Senior) so gilt der Wert, der zum Zeitpunkt der Europameisterschaft / Weltmeisterschaft maßgeblich ist.

- 4.3 Für die mögliche Nominierung auf Basis der zur Verfügung stehenden Startplätze gemäß Pkt. 6 zu Welt- und Europameisterschaften sind folgende Mindestleistungen erforderlich:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| - Allgemeine Klasse | 85% |
| - Senioren | 75% |
| - Junioren, Ladies, Supersenioren | 65% |

5. Qualifikation

- 5.1. Jeder Schütze hat die Wahl sich in einer beliebigen Division werten zu lassen. Die Wertung in einer Category hängt davon ab, ob er zum Zeitpunkt der beabsichtigten Teilnahme an einer Europameisterschaft / Weltmeisterschaft dieser Category angehören wird.
- 5.2. Bei erfolgreicher Qualifikation ist ein Start bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften nur in jener Division/ Category möglich, in der die Qualifikation erfolgte. Ein Wechsel in eine andere Division/ Category für den Bewerb ist nicht möglich.
- 5.3. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Qualifikationsbewerbe durch den Vorstand bis 31.11. des Jahres in einer Division/ Category keine Wertung zustande kommen, entscheidet der Vorstand über die Qualifikationswertung der betroffenen Schützen.

6. Entsendung zu Europameisterschaften / Weltmeisterschaften

- 6.1. Für eine mögliche Nominierung (Entsendung) zu Europa- und Weltmeisterschaften ist in erster Linie das Erreichen des EM/WM -Limits entsprechend der Sportordnung ausschlaggebend.
- 6.2. Für den Fall, dass Schützen, welche die Qualifikationsbewerbe nur teilweise oder auch nicht bestritten haben, entsandt werden sollen, kann dies unter Berücksichtigung der sportlichen Leistung oder auch anderer Kriterien im Sinne des Sports gemeinsam vom Regionaldirektor und dem Sportdirektor entschieden werden. Der Vorstand wird in solchen Fällen zeitnah über die Entscheidung informiert.
- 6.3. Eine Teilnahme bei den vorgesehenen Kadertrainings ist grundsätzlich verpflichtend, ausgenommen der Regionaldirektor bzw. seine Stellvertreter entbinden die Teilnehmer von dieser Pflicht. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann mit der Streichung des Schützen aus dem Kader geahndet werden und er verliert damit auch den Anspruch an einer Teilnahme bei der Europameisterschaft /Weltmeisterschaft.
- 6.4. Bei Formschwächen, Krankheit oder Ähnlichem behält sich der Regionaldirektor gemeinsam mit dem Sportdirektor die Möglichkeit vor, einen Ersatzstarter zu nominieren bzw. den Startplatz zurück zu legen.

7. Startplätze Europameisterschaften / Weltmeisterschaften

- 7.1. Die Startplätze zu Europameisterschaften / Weltmeisterschaften werden der IPSC Austria vom Internationalen Verband zugewiesen. Der Vorstand entscheidet anhand der Qualifikation über die Vergabe.
- 7.2. Europameister oder Weltmeister in der Einzelwertung haben laut IPSC-International für die nächsten Meisterschaften zur Titelverteidigung einen freien Startplatz, unabhängig von der Qualifikation.
- 7.3. Ist die Anzahl der vorhandenen Startplätze größer als die Anzahl der qualifizierten Schützen, so kann der Vorstand dem/den nächst gereihten Kadermitglied/ern, den Startplatz anbieten.
- 7.4. Ist die Anzahl der Startplätze kleiner als die Anzahl der qualifizierten Schützen, wird der Vorstand die Plätze in den einzelnen Divisionen/Categories vergeben. Der Sportdirektor wird dazu als stimmberechtigtes Organ beigezogen.
- 7.5. Falls ein Kadermitglied ausscheiden sollte, obliegt es dem Vorstand ein neues Kadermitglied zu nominieren. Der Sportdirektor wird dazu als stimmberechtigtes Organ beigezogen.
- 7.6. Alle Entscheidungen über die Nominierung (Entsendung) sowie über die Zusammensetzung der Mannschaften werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Regionaldirektors.
- 7.7. Sind alle Nationalmannschaften mit der vorgesehenen Anzahl von Teilnehmern besetzt und ist ein Nachwuchsschütze in den letzten zwei Jahren durch besondere Leistungen aufgefallen, so kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Sportdirektor diesem Nachwuchsschützen einen Startplatz bei der Europameisterschaft / Weltmeisterschaft zuerkennen.
- 7.8. Aus sportlichen Gründen kann der Vorstand, wenn alle qualifizierten Schützen einen Startplatz haben, weiteren Schützen einen der unbesetzten Restplätze anbieten.

8. Einspruch

- 8.1. Jedes ordentliche Mitglied der IPSC Austria, welches sich der Qualifikation unterzieht hat im Falle eines Berechnungsfehlers seines Ergebnisses das Recht, einen Einspruch laut Pkt. 3.4. gegen diese Wertung zu erheben. Der Vorstand wird dies prüfen und die Berechnung bei Bedarf entsprechend korrigieren. Sollten sich daraus Änderungen in der Rangliste ergeben sind diese unverzüglich den Schützen zur Kenntnis zu bringen.
- 8.2. Ein Einspruch gegen die vom Vorstand für die Qualifikation vorgesehenen Bewerbe ist nicht möglich.

B) Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften und Landesmeisterschaften

1. Für die Teilnahme an Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften unter dem Regelwerk der IPSC muss jeder Starter Mitglied der IPSC Austria sein.
2. Die Teilnahme an Landesmeisterschaften richtet sich
 - a) entweder nach dem Bundesland, in dem der Verein dem der Starter angehört, seinen Sitz hat, oder
 - b) bei Startern die keinem Verein angehören, nach dessen Wohnsitz.
3. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften werden durch den Sportdirektor vergeben und müssen mindestens als Level II abgehalten werden. Deren Abhaltung erfolgt unter Mitwirkung des veranstaltenden Vereines unter verantwortlicher Leitung des Sportdirektors. Dieser kann für diese Bewerbe einen Qualifikationsmodus (Mindestlimits) festlegen.
4. Landesmeisterschaften werden durch den jeweiligen Landessportreferenten vergeben. Deren Abhaltung erfolgt unter Mitwirkung des veranstaltenden Vereines unter verantwortlicher Leitung des jeweiligen Landessportreferenten.

Landesmeisterschaften müssen mindestens sechs Stages haben und als Level II abgehalten werden.
5. Für alle unter Pkt. 3 und 4 genannten Bewerbe gilt, dass die vorgesehenen Übungen (Stages) vorab schriftlich beim Head-NROI eingereicht werden müssen. Dieser erteilt dann jeweils eine schriftliche Sanktionierung.

C) Wettkampfdisziplinen, Divisionen, Kategorien

Diese Sportordnung findet Anwendung auf alle Disziplinen, Divisionen und Kategorien des jeweils aktuellen internationalen IPSC-Regelwerkes.

Konkret sind dies:

a) Disziplinen:

Handgun, Shotgun, Rifle, Mini-Rifle, Pistol Caliber Carbine (PCC), Action Air.

b) Divisionen:

Open Division, Standard Division, Classic Division, Production Division, Production Optics Division, Production Optics Light Division, Revolver Division.

Shotgun-Open Division, Shotgun-Modified Division, Shotgun-Standard Division, Shotgun-Standard-Manual Division.

Rifle-Semi-Auto-Open Division, Rifle-Semi-Auto-Standard Division, Rifle-
Manual-Action-Open Division, Rifle-Manual-Action-Standard Division, Rifle-
Manual-Action-Lever-Release Division.

Mini-Rifle-Open-Division, Mini-Rifle-Standard Division.

Action-Air-Open Division, Action-Air-Standard Division, Action-Air-Classic
Division, Action-Air-Production Division.

c) Kategorien:

Einzelkategorien:

Lady, Superjunior, Junior, Regular (Overall), Senior, Superseniör

Teamkategorien:

Regionalmannschaft nach Divisionen, Regionalmannschaft nach Divisionen für
Frauen, Regionalmannschaft nach Divisionen für Superjunioren, Regional-
mannschaft nach Divisionen für Junioren, Regionalmannschaft nach Divisionen
für Senioren, Regionalmannschaft nach Divisionen für Supersenioren, Regio-
nalmannschaft nach Familien.

Diese Sportordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der ao. Generalver-
sammlung 2019 in dieser Fassung in Kraft.

+++

Mario Kneringer e.h.

Regional Director

Wolfgang Oberaigner e.h.

Secretary